

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1 Gegenstand und Geltungsbereich; Änderungsvorbehalt

1.1 Gegenstand dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“) ist der Vertrieb der Produkte und Leistungen (nachfolgend zusammenfassend „Produkt“ bzw. „Produkte“) der teliko als Marke der KEVAG Telekom GmbH (nachfolgend „KEVAG Telekom“). Sie liegen allen Einzelverträgen mit deren Kunden zugrunde.

1.2 Diese AGB sowie die im Einzelvertrag (nachfolgend „Vertrag“) mit dem Kunden niedergelegten Regelungen gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen des Kunden haben keine Geltung, und zwar auch dann nicht, wenn KEVAG Telekom in Kenntnis entgegenstehender oder abweichender Bedingungen des Kunden das Produkt ohne Widerspruch gegen die Bedingungen des Kunden bereitstellt.

1.3 Die AGB gelten in ihrer jeweils gültigen Fassung auch für alle zukünftigen Verträge zwischen den Vertragsparteien im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung, ohne dass es eines erneuten Hinweises auf diese bedarf, es sei denn, die Vertragsparteien verständigen sich auf eine andere Regelung. Dies gilt auch dann, wenn diese AGB dem Kunden erst nach dem ersten Vertragsschluss zwischen den Vertragsparteien zu Kenntnis gelangt sein sollten.

1.4 KEVAG Telekom ist berechtigt, die AGB mit einer angemessenen Ankündigungsfrist zu ändern. KEVAG Telekom teilt dem Kunden die Änderungen spätestens zwei (2) Monate vor dem Wirksamwerden in Textform mit. Ist der Kunde mit den mitgeteilten Änderungen nicht einverstanden, so kann er diesen innerhalb einer Frist von sechs (6) Wochen ab Zugang der Änderungsmitteilung in Textform widersprechen. Bei einem rechtzeitigen Widerspruch des Kunden wird die mitgeteilte Änderung diesem gegenüber nicht wirksam. KEVAG Telekom weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf sein Widerspruchsrecht als auch darauf besonders hin, dass die Änderung als genehmigt gilt, wenn der Kunde nicht innerhalb der genannten Frist widerspricht.

2 Angebote und Vertragsschluss; Rangfolge der Vertragsbestandteile

2.1 Alle Angebote der KEVAG Telekom sind unverbindlich, sofern sie nicht von KEVAG Telekom im Angebot schriftlich als verbindlich bezeichnet oder bestätigt worden sind.

2.2 Die Bestellung des Kunden stellt einen rechtsgeschäftlichen Antrag gemäß § 145 BGB dar und erfolgt entweder durch Unterzeichnung des Angebotes gemäß vorstehender Ziffer 2.1 oder durch Mitteilung des Kunden in Textform (§ 126b BGB, z.B. per E-Mail oder Fax), dass entsprechend des Angebotes bestellt wird. Der Kunde hat auf etwaige Abweichungen vom unverbindlichen Angebot in seiner Bestellung ausdrücklich hinzuweisen.

2.3 Der Vertrag mit dem Kunden kommt dadurch zustande, dass KEVAG Telekom die Bestellung des Kunden annimmt, und zwar durch Gegenzeichnung des vom Kunden gemäß vorstehender Ziffer 2.2 unterzeichneten Angebotes und dessen Zugang beim Kunden, spätestens aber durch Bereitstellung des Produktes. KEVAG Telekom ist berechtigt, den Antrag des Kunden auf Abschluss des Vertrages innerhalb von vierzehn (14) Tagen anzunehmen.

2.4 Der Vertrag zwischen dem Kunden und KEVAG Telekom kann abweichend von vorstehender Ziffer 2.3 auch dadurch zustande kommen, dass KEVAG Telekom die Kundenbestellung nach Ziffer 2.2 durch Übersendung einer Auftragsbestätigung an den Kunden in Textform, z.B. per E-Mail oder Fax (§ 126b BGB), annimmt.

2.5 Alle Vertragsschlüsse der KEVAG Telekom mit Kunden erfolgen unter dem Vorbehalt, dass Vorlieferanten der KEVAG Telekom die für die Leistung der KEVAG Telekom gegenüber dem Kunden erforderlichen Vorleistungen jeweils mangelfrei und rechtzeitig erbringen. Ziffer 4.3 (Leistungsänderung infolge Technologiewechsels) bleibt hiervon unberührt.

2.6 Vertragsbestandteile sind in der nachstehenden Rangfolge:

1. der Vertrag mit dem Kunden auf Grundlage der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen AGB einschließlich getroffener Zusatzvereinbarungen;
2. die vertragswesentlichen Bestandteile des Angebotes (z.B. Menge, Preis);
3. die im unverbindlichen Angebot aufgeführte(n) Leistungsbeschreibung(en).

3 Leistungszeit; Verzug; Leistungen der KEVAG Telekom; Subunternehmer; Teilleistungen

3.1 Genannte Bereitstellungs- und sonstige Leistungstermine sind nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich so bezeichnet oder bestätigt worden sind.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

3.2 Solange der Kunde seinen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist ein Verzug hinsichtlich der Erbringung der streitgegenständlichen Leistung ausgeschlossen. Mit dem Kunden vereinbarte Verfügbarkeitszeiten sowie genannte oder im Ausnahmefall vereinbarte Bereitstellungstermine gelten nur unter der Voraussetzung rechtzeitiger und vertragsgemäßer Erfüllung aller relevanten Verpflichtungen des Kunden.

3.3 KEVAG Telekom erbringt Leistungen auf Grundlage der anerkannten Regeln der Technik.

3.4 KEVAG Telekom kann die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistungen durch unterbeauftragte Dritte (im Folgenden „Subunternehmer“) vornehmen. KEVAG Telekom haftet für die Leistungserbringung von Subunternehmern wie für eigenes Handeln.

3.5 KEVAG Telekom ist zu Teilleistungen berechtigt, wenn

- (i) die Teillieferung für den Kunden im Rahmen des vertraglichen Bestimmungszwecks verwendbar ist,
- (ii) die Lieferung der restlichen Menge sichergestellt ist und
- (iii) dem Kunden hierdurch kein erheblicher Mehraufwand oder zusätzliche Kosten entstehen (es sei denn, KEVAG Telekom erklärt sich schriftlich zur Übernahme dieser Kosten bereit).

4 Upgrades; Leistungsänderungen; Technologiewechsel

4.1 Upgrades von Leistungen, insbesondere die Erweiterung von Bandbreiten, eines mit dem Kunden bereits bestehenden Vertrages kann KEVAG Telekom mit dem Kunden wie folgt vereinbaren: KEVAG Telekom schließt mit dem Kunden schriftlich eine Zusatzvereinbarung zu dem bestehenden Vertrag ab, die das Upgrade der Leistung und den dafür geltenden Mehrpreis sowie ggf. abweichende Vertragslaufzeiten abbildet und bestimmt, dass der bestehende Vertrag im Übrigen unberührt bleibt. Alternativ kann KEVAG Telekom mit dem Kunden insgesamt einen neuen Vertrag abschließen, der den bisherigen vollständig ersetzt; in diesem Fall endet der bisherige bestehende Vertrag automatisch mit der Bereitstellung des Upgrades durch KEVAG Telekom. Auf das Zustandekommen des neuen Vertrages finden die Regelungen der Ziffern 2.1 bis 2.6 Anwendung.

4.2 KEVAG Telekom behält sich Änderungen der vertraglichen Leistung nach Vertragsschluss für den Fall vor, dass sie auf eine zwingende Veränderung des Standes der Technik oder eine zwingende Veränderung der regulatorischen Rahmenbedingungen reagieren muss, insbesondere bei zwingenden Änderungen des Telekommunikationsgesetzes (nachfolgend „TKG“) sowie bei bindenden Anordnungen oder Verfügungen der Bundesagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (nachfolgend „BNetzA“). Das Leistungsänderungsrecht gilt nur, sofern die geänderte Leistung unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden für diesen zumutbar bleibt und nur, soweit dies nach der jeweiligen Änderung der Rahmenbedingungen zwingend erforderlich ist. Änderungen der vertraglich vereinbarten Leistungen, die zu einer erheblichen Störung des Gleichgewichts von Leistung und Gegenleistung führen würden, sind unzulässig. Gleiches gilt für den Fall, dass Änderungen aufgrund einer Veränderung von vertraglichen Beziehungen mit Teilnehmernetzbetreibern sowie Mobilfunknetzbetreibern notwendig werden, die mittelbar oder unmittelbar auf Änderungen von gesetzlichen Regelungen oder gerichtlichen Entscheidungen beruhen. Ist die betreffende Änderung dem Kunden nicht zumutbar, steht ihm das Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu.

4.3 Technologiewechsel

4.3.1

4.3.1.1 Sollte sich während der Vertragslaufzeit herausstellen, dass eine zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderliche Technologie zukünftig von Vorlieferanten der KEVAG Telekom nicht mehr zur Verfügung gestellt bzw. geändert wird, ist KEVAG Telekom berechtigt, die vertragliche Leistung auf eine neue, mindestens gleichwertige Technologie umzustellen, soweit diese Änderung technisch möglich und dem Kunden zumutbar ist. Der Kunde wird spätestens drei (3) Monate vor Umstellung auf die neue Technologie hierüber unter Angabe des genauen Umstellungsdatums von KEVAG Telekom schriftlich informiert. Ziffer 2.5 (Selbstbelieferungsvorbehalt) bleibt unberührt.

4.3.1.2 Vorstehendes gilt entsprechend, wenn sich während der Vertragslaufzeit herausstellt, dass KEVAG Telekom selbst zukünftig eine zur Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung erforderliche Technologie nicht mehr erbringt.

4.3.2 Sämtliche Kosten für diese Technologieumstellung,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

die allein den Anschluss des Kunden betreffen (insbesondere die Anschaffungskosten für beim Kunden erforderliche neue Hardware und Kosten für am Kundenanschluss erforderliche Arbeiten) hat der Kunde allein zu tragen, soweit diese nicht aufgrund einer vertraglichen Vereinbarung zwischen KEVAG Telekom und dem Kunden zu übernehmen sind. Die sonstigen Kosten der Technologieumstellung trägt KEVAG Telekom.

4.3.3 Für den Fall, dass der Kunde im Fall einer erforderlichen Technologieumstellung Kosten nach dieser Vorschrift zu tragen hat, ist der Kunde berechtigt, mit einer Frist von vier (4) Wochen zum mitgeteilten Umstellungszeitpunkt den Vertrag zu kündigen (Sonderkündigungsrecht). KEVAG Telekom wird den Kunden auf dieses Sonderkündigungsrecht im Schreiben, mit dem KEVAG Telekom die Technologieumstellung ankündigt, gesondert hinweisen.

4.3.4 Ziffer 4.3.3 gilt entsprechend, sollte die betreffende Änderung dem Kunden nicht zumutbar sein.

5 Leistungsbeschränkungen; Aussetzen der Leistung

5.1 KEVAG Telekom ist jederzeit berechtigt, die vertraglichen Leistungen zeitweise zu beschränken oder auszusetzen, soweit dies zum Zweck der Verhinderung oder des Beendens solcher Schäden des KEVAG Telekom - Netzwerks oder solcher Verschlechterung des Netzwerk-Zustandes notwendig ist, die durch Schadsoftware des Kunden verursacht werden. KEVAG Telekom ist nicht haftbar für Schäden, die dem Kunden aus einer solchen Beschränkung oder Aussetzung entstehen, es sei denn, KEVAG Telekom fällt eine (Mit-) Verursachung hinsichtlich der Schäden oder der Verschlechterung des Netzwerkes zur Last. KEVAG Telekom wird den Kunden innerhalb einer angemessenen Frist vorab über die Absicht der Beschränkung oder des Aussetzens der Leistung informieren, außer in ordnungsgemäß begründeten Notfällen. Der Netzwerkzugang wird nur dann wieder geöffnet, wenn geeignete Maßnahmen getroffen wurden, die das Ziel haben, Schäden des Netzwerkes oder die Verschlechterung des Netzwerk-Zustandes zu verhindern oder zu beenden. Während solch einer Leistungsbeschränkung oder Unterbrechung bleibt der Kunde haftbar für die Zahlung der vertraglich vereinbarten Entgelte.

5.2 Dasselbe gilt im Falle von Schäden oder der Verschlechterung des KEVAG Telekom -Netzwerkes, die

durch Spamming, Hacking oder dadurch verursacht werden, dass sich ein Dritter Zugang zum Netzwerk verschafft.

5.3 KEVAG Telekom ist ferner berechtigt, die Leistungserbringung gegenüber dem Kunden zu unterbrechen, falls KEVAG Telekom durch einen Verwaltungsakt oder durch die Entscheidung eines Gerichts, insbesondere aufgrund einer einstweiligen Verfügung, dazu aufgefordert wird. KEVAG Telekom wird sich mit den ihr zur Verfügung stehenden rechtlichen Mitteln gegen die staatliche Maßnahme verteidigen und den Kunden unverzüglich nach Eingang der Aufforderung über den Inhalt der Aufforderung, sofern KEVAG Telekom dadurch keine Rechtsvorschriften verletzt und dies zumutbar ist.

6 Pflichten, Obliegenheiten und Verantwortlichkeit des Kunden

6.1 Allgemeines

6.1.1 Die Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen (inklusive der dazu erforderlichen Konfiguration) darf ausschließlich von KEVAG Telekom oder von durch KEVAG Telekom autorisierten Personen durchgeführt werden, soweit die Parteien im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbaren.

Werden bei der Installation oder Erweiterung von Kundenanschlüssen oder für sonstige Leistungen Übertragungswege oder Geräte- bzw. Software-Erweiterungen oder sonstige technische Leistungen Dritter benötigt, insbesondere Stromlieferungen, gelten diese als Vorleistungen.

Diese Vorleistungen werden dem Kunden in Rechnung gestellt und sind durch den Kunden zu begleichen.

6.1.2 Der Kunde schafft im Bereich seiner Betriebssphäre alle Voraussetzungen, die zu einer ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages erforderlich sind. KEVAG Telekom wird dem Kunden diese Anforderungen mitteilen.

Der Kunde ist insbesondere verpflichtet,

- a) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von KEVAG Telekom nach vorheriger Absprache jederzeit Zutritt zu den installierten Kundenanschlüssen zu ermöglichen, soweit dies für die Durchführung des Vertrages erforderlich ist;
- b) den Mitarbeitern bzw. Erfüllungsgehilfen von KEVAG Telekom die für ihre Tätigkeit notwendigen Informationen und Unterlagen zu verschaffen sowie
- c) neue Anwendungen oder Veränderungen in bestehenden Anwendungen, die Auswirkungen auf die Leistungserbringung haben könnten, nur nach vorheriger

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Zustimmung durch KEVAG Telekom einzuführen.

6.1.3 Soweit nicht anders mit dem Kunden vereinbart, werden alle beim Kunden installierten Netzabschlussgeräte für die Dauer des Vertrags zur Nutzung überlassen. Sie bleiben im Eigentum von KEVAG Telekom und sind pfleglich zu behandeln. Für Verlust und Beschädigung haftet der Kunde. Die Geräte sind bei Beendigung des Vertrages an KEVAG Telekom zurückzugeben.

6.1.4 Wartungs- und Reparaturarbeiten an den Netzabschlussgeräten dürfen nur von KEVAG Telekom oder durch KEVAG Telekom autorisierte Personen durchgeführt werden, soweit die Parteien im Einzelfall nicht schriftlich ausdrücklich anderes vereinbaren.

6.1.5 Der Kunde verpflichtet sich, KEVAG Telekom nach Beendigung des Vertrages den Abbau und die Abholung sämtlicher Service- und Technischeinrichtungen sowie aller Anlagen von KEVAG Telekom kurzfristig zu ermöglichen, soweit diese sich im Eigentum von KEVAG Telekom befinden oder KEVAG Telekom Herausgabeansprüche, gleich aus welchem Rechtsgrund, geltend machen kann. Die Kosten für die Rücksendung, den Ausbau oder die Deinstallation trägt der Kunde.

6.1.6 Eine Änderung der für die Durchführung des Vertragsverhältnisses einschließlich der Abrechnung der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen erforderlichen Daten, wie z.B. Name bzw. Firma, Rechtsform, Anschrift oder der für die Online-Rechnung benannten E-Mail-Adresse hat der Kunde der KEVAG Telekom unverzüglich nach Änderung mitzuteilen.

Gleiches gilt im Falle grundlegender Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden, z.B. bei Antrag auf oder bei Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder bei Einleitung von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen.

6.1.7 Der Kunde verpflichtet sich, alle für die Nutzung der von KEVAG Telekom zu erbringenden Telekommunikationsdienstleistungen relevanten gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen einzuhalten, insbesondere nur Einrichtungen, Anwendungen und Geräte zu verwenden und/oder mit dem KEVAG Telekom-Netz zu verbinden, die den einschlägigen Vorschriften, insbesondere den Vorschriften der BNetzA, entsprechen.

6.1.8 Der Kunde verpflichtet sich, KEVAG Telekom die für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen und sonstigen Einrichtungen, soweit notwendig, unentgeltlich und rechtzeitig zur Verfügung zu stellen, insbesondere geeignete

Aufstellungsräume, eigene notwendige Einrichtungen, geeignete Leitungswege sowie Elektrizität und Erdung, und diese für die Dauer des Vertragsverhältnisses in einem funktionsfähigen und ordnungsgemäßen Zustand zu halten.

6.1.9 Der Kunde verpflichtet sich, KEVAG Telekom alle zur Abwicklung der Leistungserbringung erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen. Insbesondere wird der Kunde KEVAG Telekom über bereits vorhandene technische oder sonstige Einrichtungen, Versorgungsleistungen, Gegenstände und gefährliche bzw. gesundheitsgefährdende Substanzen (z.B. Wasser-, Elektro- und Gasleitungen oder Asbest), unterrichten, die bei der Installation von Anlagen beschädigt werden oder die mit der Installation beauftragten Personen gefährden oder verletzen könnten. Der Kunde wird KEVAG Telekom von etwaigen nachträglichen Änderungen dieser Informationen unverzüglich in Kenntnis setzen. Der Kunde stellt KEVAG Telekom von Ansprüchen Dritter frei, die auf der Verletzung dieser Informationspflichten beruhen.

6.1.10 Der Kunde verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die Netzinfrastruktur oder Teile davon nicht durch missbräuchliche übermäßige Inanspruchnahme überlastet werden. Es ist ihm insbesondere untersagt, die ihm von KEVAG Telekom zur Verfügung gestellten Leistungen zu gewerblichen Zwecken Dritten zur Nutzung zu überlassen. Darüber hinaus verpflichtet sich der Kunde, keine Anrufe zu tätigen, durch die Dritte bedroht oder belästigt werden oder strafbare Handlungen begangen werden.

6.1.11 Der Kunde verpflichtet sich, KEVAG Telekom von allen Ansprüchen Dritter frei zu stellen, die gegenüber KEVAG Telekom aufgrund einer Verletzung von Urheber-, Nutzungs-, Persönlichkeits- oder sonstigen Schutzrechten durch den Kunden geltend gemacht werden. Dies umfasst auch angemessene Rechtsverfolgungskosten.

6.1.12 Der Kunde ist verpflichtet, KEVAG Telekom erkennbare Störungen oder Mängel unverzüglich anzuzeigen. Für Schäden, die bei unverzüglicher Anzeige nicht eingetreten wären, weil die betreffenden Störungen oder Mängel dann früher beseitigt worden wären, haftet KEVAG Telekom nicht.

Hat der Kunde die Störung des Netzbetriebes oder den Mangel zu vertreten oder liegt eine vom Kundengemeldete Störung oder ein gemeldeter Mangel nicht vor, was dieser schuldhaft verkannt hat, ist KEVAG Telekom berechtigt,

Allgemeine Geschäftsbedingungen

dem Kunden die ihr durch die Entstörung oder Mängelbeseitigung entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.

6.2 Telekommunikationsdienstleistung

Der Kunde verpflichtet sich, seine Netzabschlussgeräte jeweils entsprechend den Vorgaben des jeweiligen Herstellers vor unbefugtem Zugriff durch Dritte zu schützen. Er ist insbesondere verpflichtet, persönliche Zugangskennungen sorgfältig und vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und die persönlichen Zugangskennungen vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Kunde hat jede zugeteilte Kennung unmittelbar nach ihrer ersten Verwendung abzuändern, in ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort. Passwörter und Kennungen müssen zudem zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/der Kennung Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/die Kennung unverzüglich zu ändern.

Bei schuldhafter Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den Kunden ist KEVAG Telekom berechtigt, den ihr entstandenen Schaden gegenüber dem Kunden geltend zu machen.

6.3 Daten & Service-Dienstleistung

Der Kunde verpflichtet sich, seine persönlichen Zugangskennungen, einschließlich der von KEVAG Telekom übermittelten Zugangskennung für das Rechnungsportal, jeweils sorgfältig und vor Zugriffen Dritter geschützt aufzubewahren und die persönlichen Zugangskennungen vor Missbrauch und Verlust zu schützen. Der Kunde hat jede zugeteilte Kennung unmittelbar nach ihrer ersten Verwendung abzuändern, in ein persönliches, ausreichend langes und sicheres Passwort. Passwörter und Kennungen müssen zudem zur Sicherheit in regelmäßigen Abständen geändert werden. Soweit Anlass zur Annahme besteht, dass unberechtigte Personen von dem Passwort/der Kennung Kenntnis erlangt haben, hat der Kunde das Passwort/die Kennung unverzüglich zu ändern und, im Fall der Zugangskennung für das Rechnungsportal, KEVAG Telekom unverzüglich darüber zu informieren, damit KEVAG Telekom neue Zugangsdaten vergibt. Der Kunde haftet gegenüber KEVAG Telekom für die Einhaltung der vorstehenden Pflichten.

7 Entgelte und Preise; Preisanpassung; Aufrechnung und Zurückbehaltungsrecht

7.1 Die vereinbarten Entgelte und Preise sowie sonstige vereinbarte Vergütung, Reise- und Nebenkosten ergeben sich jeweils aus dem Vertrag mit dem Kunden sowie etwaiger getroffener Zusatzvereinbarungen.

7.2 Entgelt- und Preisangaben sind grundsätzlich Nettopreise.

7.3 KEVAG Telekom wird, wenn nach Abschluss des Vertrages und vor vollständiger Leistungserbringung für KEVAG Telekom unvorhergesehen und nicht beeinflussbar Kostensenkungen oder Kostenerhöhungen, insbesondere aufgrund von Tarifabschlüssen oder Materialpreisänderungen, eintreten, die Preise bzw. Entgelte mit einer angemessenen Ankündigungsfrist entsprechend ändern, sofern die Änderung unter Berücksichtigung der Interessen von KEVAG Telekom für den Kunden zumutbar ist. Die Änderungen werden dem Kunden schriftlich mitgeteilt.

7.4 Erfolgen gemäß vorstehender Ziffer 7.3 Änderungen zu Ungunsten des Kunden, so steht dem Kunden zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Änderung ein Sonderkündigungsrecht zu. KEVAG Telekom weist den Kunden in der Änderungsmitteilung sowohl auf dieses Sonderkündigungsrecht hin als auch darauf, dass die Änderung wirksam wird, wenn der Kunde nicht binnen der in der Änderungsmitteilung gesetzten Frist von dem Sonderkündigungsrecht Gebrauch macht.

7.5 Gegen Ansprüche von KEVAG Telekom aus diesem Vertrag kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen aufrechnen.

7.6 Ein Zurückbehaltungsrecht steht dem Kunden nur wegen Ansprüchen aus diesem Vertrag zu.

8 Zahlungsmodalitäten (Fälligkeit, Ziele, Verzug; Rechnung und Einzelverbindungs nachweis; Beanstandungen; Zahlungsarten; Verbindungsdaten)

8.1 Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt mit dem Tag der betriebsfähigen Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung bzw. Produkts durch KEVAG Telekom und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. Die Zahlungsverpflichtung des Kunden beginnt bzw. besteht auch, wenn die Bereitstellung der vertraglich vereinbarten Leistung bzw. Produkts deshalb nicht erfolgen kann, weil der Kunde

Allgemeine Geschäftsbedingungen

dafür erforderliche, von ihm zu erbringende Vorbereitungs- oder Mitwirkungsleistungen (z.B. die Bereitstellung der für den Betrieb und die Installation der Übertragungswege dienenden technischen und sonstigen Einrichtungen) nicht rechtzeitig erfüllt. Dies gilt nicht, soweit der Kunde die Nichterfüllung der Vorbereitungs- oder Mitwirkungspflicht nicht zu vertreten hat.

8.2 Soweit mit dem Kunden nicht anders schriftlich vereinbart, sind alle Forderungen von KEVAG Telekom mit Rechnungsstellung fällig und ohne Abzüge innerhalb von zehn (10) Tagen auf das in der Rechnung angegebene Konto von KEVAG Telekom zu zahlen. Sie sind in EUR zu bezahlen. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang des vollständigen Zahlungsbetrages bei KEVAG Telekom maßgeblich. Bei Zahlungsverzug ist KEVAG Telekom berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von neun (9) Prozentpunkten über dem Basiszinssatz zu erheben.

8.3 KEVAG Telekom rechnet die vertraglich vereinbarten Leistungen bzw. Produkte, soweit mit dem Kunden nicht anders schriftlich vereinbart, wie folgt ab:

1. *Einmalige Kosten:* Fällt für die vertragliche Leistung bzw. Produkt ein einmaliges (Einrichtungs-)Entgelt an, stellt KEVAG Telekom dieses dem Kunden unmittelbar nach Vertragsschluss gemäß Ziffer 2.3 in Rechnung.

2. *Monatliche Kosten:* Fallen für die vertragliche Leistung bzw. Produkt monatlich in gleicher Höhe wiederkehrende Kosten an, so stellt KEVAG Telekom diese dem Kunden jeweils monatlich im Voraus für den jeweiligen Leistungsmonat spätestens zu dessen Beginn in Rechnung, beginnend mit dem ersten vollen Monat nach Bereitstellung. Der nach Bereitstellung gegebenenfalls nur anteilig zu berechnende erste Leistungsmonat wird von KEVAG Telekom taggenau zusammen mit der ersten Monatsrechnung abgerechnet.

3. *Nutzungsabhängige Entgelte:* Fallen für die vertragliche Leistung bzw. Produkt nutzungsabhängige variable Kosten an, so stellt KEVAG Telekom diese dem Kunden jeweils monatlich nach Ablauf des jeweiligen Leistungsmonats entsprechend dem mit dem Kunden vereinbarten Tarif in der Regel zu Beginn des jeweiligen Folgemonats in Rechnung. Auf Wunsch des Kunden erstellt und übermittelt KEVAG Telekom dem Kunden mit der Rechnung jeweils einen Einzelverbindungs nachweis für Sprachverbindungen (nachfolgend: „EVN“).

8.4 Online-Rechnung

Die Bereitstellung der Rechnungsdokumente (im Folgenden zusammenfassend „Online-Rechnung“ genannt) erfolgt elektronisch im Rechnungsportal. Die Online-Rechnung ist für den Vorsteuerabzug beim Finanzamt geeignet.

Standardmäßig wird die Online-Rechnung dem Kunden per E-Mail an die im Rahmen seiner Bestellung genannten E-Mail-Adresse geschickt. Auf Wunsch kann der Kunde eine Zugangskennung zum Rechnungsportal erhalten, um die Online-Rechnung selber herunterzuladen. In diesem Fall erhält er eine Benachrichtigung per E-Mail, sobald eine neue Online-Rechnung im Rechnungsportal eingestellt ist.

Beanstandungen gegen die Höhe des dem Kunden berechneten Entgeltes sind umgehend nach Zugang der Rechnung an KEVAG Telekom zu richten. Beanstandungen müssen innerhalb von maximal acht (8) Wochen ab Zugang der Rechnung beim Kunden bei KEVAG Telekom eingegangen sein. Die Unterlassung rechtzeitiger Beanstandungen gilt als Genehmigung der Rechnung der Höhe nach. Gesetzliche Ansprüche des Kunden bei Beanstandungen nach Fristablauf bleiben unberührt.

8.5 Für jede nicht eingelöste oder zurückgereichte Lastschrift hat der Kunde KEVAG Telekom die entstandenen Kosten in dem Umfang zu erstatten, wie er das kostenauslösende Ereignis zu vertreten hat.

8.6 Bei einer vom Kunden erteilten Einzugsermächtigung mit SEPA-Basis-, bzw. SEPA- Firmenlastschriftmandat wird KEVAG Telekom den jeweiligen Rechnungsbetrag vom Konto des Kunden bei dessen Bank oder Sparkasse abbuchen.

8.7 Die zur ordnungsgemäßen Vergütungsermittlung und Abrechnung gespeicherten Verbindungsdaten werden von KEVAG Telekom aus datenschutzrechtlichen Gründen innerhalb der gesetzlichen Fristen gelöscht. Hat der Kunde vor der Löschung Einwendungen gegen die Verbindungsentgelte erhoben, dürfen die Verbindungsdaten gespeichert werden, bis die Einwendungen abschließend geklärt sind.

Soweit aus technischen Gründen oder auf Wunsch des Kunden keine Verbindungsdaten gespeichert oder gespeicherte Verbindungsdaten auf Wunsch des Kunden oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht wurden, trifft KEVAG Telekom keine Nachweispflicht für die Einzelverbindungen.

Allgemeine Geschäftsbedingungen

8.8 Der Kunde hat auch die Entgelte zu entrichten, die Dritte durch eine von ihm zugelassene Nutzung der mit KEVAG Telekom vertraglich vereinbarten Leistung verursacht haben. Entgelte, die durch eine unbefugte Nutzung des Telekommunikationsdienstes entstanden sind, hat der Kunde zu erstatten, wenn und soweit er die unbefugte Nutzung zu vertreten hat. Dem Kunden obliegt der Nachweis, dass er die Nutzung nicht zu vertreten hat.

9 Übertragung der Rechte und Pflichten aus dem Vertrag

9.1 Der Kunde darf seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit KEVAG Telekom nur auf einen Dritten übertragen, wenn KEVAG Telekom der Übertragung zuvor schriftlich (§ 126 BGB) zugestimmt hat. KEVAG Telekom darf die Zustimmung nur aus einem wichtigen Grunde verweigern. Der Kunde informiert KEVAG Telekom unverzüglich schriftlich (§ 126 BGB), wenn er beabsichtigt, Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit KEVAG Telekom zu übertragen. Dritte im Sinne dieser Regelung sind auch verbundene Unternehmen des Kunden gemäß §§ 15ff. des Aktiengesetzes (AktG).

9.2 KEVAG Telekom darf ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag mit dem Kunden ganz oder teilweise auf einen Dritten ohne Zustimmung des Kunden übertragen. KEVAG Telekom wird dem Kunden die Übertragung rechtzeitig vor ihrem Wirksamwerden schriftlich anzeigen. Der Kunde kann den Vertrag innerhalb eines (1) Monats nach dem Zugang der Anzeige für den Zeitpunkt kündigen, an dem die Übertragung wirksam wird.

10 Vertragsbeginn und -ende; Kündigung; Teilkündigung

10.1 Der Vertrag beginnt mit der Bereitstellung des Produktes. Die mit dem Kunden vereinbarte (Mindest-) Laufzeit des Vertrages, eine etwaige Verlängerung sowie die Kündigungsfrist ergeben sich aus dem jeweiligen Vertrag zwischen KEVAG Telekom und dem Kunden.

10.2 Sind mehrere Produkte Gegenstand eines Vertrages mit dem Kunden, kann der Kunde den Vertrag auch nur hinsichtlich einzelner Produkte kündigen (Teilkündigung). Auf die Teilkündigung finden die Vereinbarungen des Vertrages zu (Mindest-) Laufzeiten, etwaigen Verlängerungen und Kündigungsfristen entsprechende Anwendung.

10.3 Der Kunde hat – außer im Falle einer außerordentlichen Kündigung – die vertraglich geschuldete Vergütung in voller Höhe bis zum Ende der (Mindest-) Vertragslaufzeit bzw. der verlängerten Vertragslaufzeit zu entrichten. Im Falle einer Teilkündigung gilt dies anteilig für das auf das ungekündigte Produkt entfallende Entgelt.

10.4 Unberührt bleibt für KEVAG Telekom und den Kunden das Recht zur fristlosen Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt für KEVAG Telekom insbesondere dann vor, wenn der Kunde

1. grob vertragswidrig handelt, insbesondere wenn er die Telekommunikationsdienstleistungen von KEVAG Telekom ohne deren Zustimmung an Dritte weiterverkauft, in betrügerischer Absicht in Anspruch nimmt, bei der Nutzung gegen Strafvorschriften verstößt oder ein entsprechender dringender Tatverdacht besteht;

2. sich die Vermögenslage des Kunden derart verschlechtert, dass eine dauerhafte Erfüllung seiner finanziellen Verpflichtung gegenüber der KEVAG Telekom erheblich gefährdet ist;

3. für zwei (2) aufeinander folgende Monate mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung insgesamt bzw. eines nicht unerheblichen Teils der vereinbarten Vergütung in Verzug gerät. Das Gleiche gilt, wenn der Kunde in einem Zeitraum, der sich über mehr als zwei (2) Monate erstreckt, mit der Bezahlung der vereinbarten Vergütung in Höhe eines Betrages, der den monatlichen Grundpreis für zwei (2) Monate erreicht, in Verzug gerät.

10.5 Die Partei, die den wichtigen Kündigungsgrund zu vertreten hat, ist zum Ersatz des Schadens verpflichtet, der der anderen Partei aufgrund der außerordentlichen Kündigung entsteht. Ist dies der Kunde, so beträgt der KEVAG Telekom zustehende Schadensersatz mindestens fünfundzwanzig Prozent (25 %) der Summe der restlichen monatlichen Entgelte, die bis zum Ablauf der jeweiligen Vertragslaufzeit für das Produkt bzw. die Leistung zu zahlen wären, ohne dass die KEVAG Telekom diesen Schaden nachweisen müsste. Es bleibt den Kunden allerdings unbenommen, nachzuweisen, dass der KEVAG Telekom kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist.

10.6 Kündigungen und Teilkündigungen haben jeweils schriftlich zu erfolgen.

11 Höhere Gewalt

Allgemeine Geschäftsbedingungen

11.1 Im Falle der Ereignisse höherer Gewalt ist die Haftung der Vertragsparteien ausgeschlossen.

11.2 Als höhere Gewalt gelten alle vom Willen und Einfluss der Vertragsparteien unabhängigen Umstände wie Naturkatastrophen, Regierungsmaßnahmen, Behördenentscheidungen, Blockaden, Krieg und andere militärische Konflikte, Streik, Aussperrung und andere Arbeitsunruhen, Embargo oder sonstige Umstände, die unvorhersehbar, schwerwiegend und durch die Vertragsparteien unverschuldet sind sowie nach Abschluss dieses Vertrages eintreten.

11.3 Die Parteien sind sich einig, dass auch gezielte Angriffe auf das KEVAG Telekom -Netz von außen (sog. Cyberattacken) sowie die Nichtverfügbarkeit des KEVAG Telekom -Netzes aufgrund absichtlich herbeigeführter Überlastung durch zahllose gleichzeitige Anfragen (sog. Distributed Denial of Service-Attacken bzw. DDoS-Attacken) Fälle höherer Gewalt darstellen. Dies gilt nicht, wenn und soweit eine der Parteien insoweit eine (Mit-)Verursachung trifft.

11.4 Soweit eine der Vertragsparteien durch höhere Gewalt an der Erfüllung ihrer vertraglichen Verpflichtungen gehindert wird, gilt dies nicht als Vertragsverstoß. Die im Vertrag oder auf Grund des Vertrages festgelegten Fristen werden entsprechend der Dauer des Hindernisses angemessen verlängert. Gleiches gilt, soweit KEVAG Telekom auf die Vorleistung Dritter angewiesen ist und sich diese auf Grund höherer Gewalt verzögert.

11.5 Jede Vertragspartei wird alles in ihren Kräften stehende unternehmen, was erforderlich und zumutbar ist, um das Ausmaß der Folgen, die durch die höhere Gewalt hervorgerufen worden sind, zu mindern. Die von der höheren Gewalt betroffene Vertragspartei wird der anderen Vertragspartei den Beginn und das Ende des Hindernisses jeweils unverzüglich schriftlich anzeigen.

11.6 Sobald feststeht, dass die höhere Gewalt länger als sechs (6) Monate andauert, ist jede Vertragspartei berechtigt, den Vertrag zu kündigen.

12 Datenschutz; Datensicherheit

12.1 Die Vertragsparteien werden die jeweils anwendbaren datenschutzrechtlichen Bestimmungen im Rahmen der Vertragsdurchführung beachten.

12.2 Die Vertragsparteien werden alle angemessenen technischen und organisatorischen Maßnahmen treffen,

durch die sichergestellt wird, dass die der jeweiligen Partei unterstellten oder von dieser beauftragten Personen die personenbezogenen Daten ausschließlich für die in diesem Vertrag vorgesehenen Zwecke und dem vorgesehenen Umfang verarbeiten. Zudem stellen die Vertragsparteien sicher, dass sich insbesondere alle zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen zur Vertraulichkeit verpflichten oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

12.3 Soweit KEVAG Telekom personenbezogene Daten für den Auftraggeber verarbeitet, wird KEVAG Telekom auf Anfrage des Kunden, vor Beginn dieser Auftragsverarbeitung, einen Vertrag über die Auftragsverarbeitung gem. Art. 28 Datenschutz-Grundverordnung (im Folgenden „DS-GVO“) mit dem Kunden abschließen. KEVAG Telekom wird für diesen Fall einen geeigneten Vertragsentwurf zur Auftragsverarbeitung vorlegen.

Beide Parteien werden die jeweils anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertrag eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits darauf verpflichtet sind.

12.4 Für KEVAG Telekom genießt der verantwortungsvolle Umgang mit vertraulichen Daten (geheimhaltungsbedürftige Informationen, Dokumente, Bilder, Know-how oder andere Daten, gleich auf welchem Datenträger manifestiert) einen hohen Stellenwert, weshalb KEVAG Telekom als vertraulich gekennzeichnete Informationen seiner Kunden nach den Vorgaben des Informations-Sicherheit-Management-Systems (ISMS) in gleicher Weise behandelt, wie auch eigene vertrauliche Informationen, mindestens aber mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns. Hierfür verwendet KEVAG Telekom ein Klassifizierungssystem, nach dem Informationen als entweder

- a) öffentlich (nicht geheimhaltungsbedürftig),
 - b) intern (geringer Schutzbedarf, gleichwohl beschränktem Zugangsrecht unterliegend),
 - c) vertraulich (höherer Schutzbedarf, limitierter Empfängerkreis, Maßnahmen der Verschlüsselung unterliegend) oder
 - d) streng vertraulich (hoher Schutzbedarf, entsprechende Schutzmaßnahmen und namentlich bestimmter Kreis Zugangsberechtigter)
- eingestuft werden. Der Kunde ist aufgefordert, an KEVAG Telekom gesandte oder KEVAG Telekom überlassene Informationen in eigener Verantwortung angemessen in

Allgemeine Geschäftsbedingungen

eine der Klassen einzuordnen und diese Einordnung KEVAG Telekom spätestens mit Überlassung in Textform mitzuteilen. Versäumt der Kunde eine solche Einordnung, wird KEVAG Telekom nach billigem Ermessen mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns in Ansehung der konkreten Information und des KEVAG Telekom bekannten Grades von Geheimhaltungsbedürftigkeit eine eigene Einordnung in eine dieser Kategorien vornehmen und gegebenenfalls angesichts dieser Einordnung erforderliche Veranlassungen treffen. Die in den obigen Klammereinschüben vorgenommenen Erläuterungen der einzelnen Klassen dienen zunächst nur einem groben Anhalt; auf Wunsch erläutert KEVAG Telekom dem Kunden den Inhalt der vier Klassen konkret in einem gesonderten Merkblatt, das KEVAG Telekom dem Kunden auf Verlangen kostenfrei zur Verfügung stellt.

13 Gewährleistung; Verjährung von Mängelrechten

13.1 Soweit der Liefergegenstand gemäß dem zwischen KEVAG Telekom und dem Kunden geschlossenen Vertrag eine Kaufsache ist, bestimmen sich die Mängelrechte des Kunden nach den nachstehenden Regelungen.

13.2 Offensichtliche und bei ordnungsgemäßer Untersuchung erkennbare Mängel einschließlich etwaiger Transportschäden hat der Kunde unverzüglich nach dem Empfang der Ware schriftlich zu rügen. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer, unverzüglicher Untersuchung nicht entdeckt werden konnten, sind KEVAG Telekom unverzüglich nach Entdeckung anzuzeigen. Das Gleiche gilt für Beanstandungen wegen Falschlieferungen und Mengenabweichungen. Bei Versäumung der Rügefrist sind Gewährleistungsansprüche ausgeschlossen.

13.3 Nimmt KEVAG Telekom Ware zurück, liegt darin in keinem Fall ein Anerkenntnis, dass die zurückgesandte Ware mangelhaft ist.

13.4 Die Gewährleistungspflicht erlischt, wenn die gelieferte Ware verändert, bearbeitet oder unsachgemäß behandelt wurde.

13.5 Für gemäß Ziffer 13.2 rechtzeitig gerügte Mängel der gelieferten Ware gewährt KEVAG Telekom dem Kunden Nacherfüllung nach Wahl von KEVAG Telekom entweder in Form der Lieferung einer neuen, mangelfreien Sache oder in Form der Mangelbeseitigung. Schlägt die von KEVAG Telekom gewählte Art der Nacherfüllung fehl, kann der Kunde nach seiner Wahl den vertraglich vereinbarten Preis mindern oder vom Vertrag zurücktreten.

Schadensersatzansprüche stehen dem Kunden daneben lediglich im Rahmen von Ziffer 14 zu.

13.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt zwölf (12) Monate ab Gefahrübergang, soweit nicht zwingend eine andere gesetzliche Frist zur Anwendung kommt. Die vorstehende Regelung gilt ferner nicht in Fällen einer Haftung von KEVAG Telekom wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von KEVAG Telekom wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von KEVAG Telekom beruhen.

14 Haftung für Schäden

14.1 KEVAG Telekom haftet für eigenes Verhalten und Verhalten seiner Erfüllungsgehilfen unbeschränkt für die schuldhafte Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie für vorsätzliches und grob fahrlässiges Verhalten.

14.2 Soweit KEVAG Telekom die fahrlässige Verletzung einer vertragswesentlichen Hauptpflicht angelastet wird, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, deren Verletzung die Erreichung des Vertragszweckes gefährdet und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertrauen kann, ist die Schadensersatzhaftung von KEVAG Telekom auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

14.3 Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.

14.4 Die Haftung wegen zu verantwortender Verstöße gegen Art. 82 DS-GVO bleibt unberührt.

14.5 Die Haftungsbegrenzung nach § 44a TKG bleibt von den vorhergehenden Vorschriften unberührt, soweit KEVAG Telekom mit dem Kunden nicht gesondert schriftlich etwas Abweichendes vereinbart.

14.6 Die verschuldensunabhängige Haftung nach § 536a BGB für bei Vertragsschluss vorhandene Mängel des Vertragsgegenstands wird ausgeschlossen. Dies gilt nicht in Fällen der Haftung von KEVAG Telekom wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit sowie in Fällen einer Haftung von KEVAG Telekom wegen Schadensersatzansprüchen, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der Vertreter oder Erfüllungsgehilfen von KEVAG Telekom, beruhen.

14.7 Für den Verlust von Daten haftet KEVAG Telekom bei einfacher Fahrlässigkeit nur unter den Voraussetzungen und im Umfang der vorstehenden Ziffern und soweit der Schaden auch bei ordnungsgemäßer, regelmäßiger, der Bedeutung der Daten angemessener, und den Vorgaben entsprechender Datensicherung des Kunden entstanden wäre.

14.8 Die Haftung für Datenverluste oder Hardwarestörungen, die durch Inkompatibilität der auf Systemen des Kunden vorhandenen Komponenten mit der neuen bzw. zu ändernden Hard- und Software verursacht werden und für Systemstörungen, die insbesondere durch vorhandene Fehlkonfigurationen oder beispielsweise ältere, störende, nicht vollständig entfernte Treiber entstehen können, ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit KEVAG Telekom ein Verschulden zur Last fällt.

14.9 Die Haftung für Schäden, die durch gezielte Angriffe auf das KEVAG Telekom -Netz von außen (sog. Cyberattacke) sowie durch die Nichtverfügbarkeit des KEVAG Telekom -Netzes aufgrund absichtlich herbeigeführter Überlastung durch zahllose gleichzeitige Anfragen (sog. Distributed Denial of Service-Attacke bzw. DDoS-Attacke) entstanden sind, ist ebenfalls ausgeschlossen.

14.10 Ferner ist die Haftung für Schäden ausgeschlossen, die dem Kunden durch Verschulden Dritter entstehen, insbesondere dadurch, dass ein Vorlieferant der KEVAG Telekom eine für die Leistungserbringung von KEVAG Telekom gegenüber dem Kunden erforderliche Vorleistung nicht mangelfrei oder nicht rechtzeitig erbringt. Dies gilt nicht, soweit KEVAG Telekom insoweit ein (Mit-)Verschulden zur Last fällt.

14.11 Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt ist, ist die Haftung ausgeschlossen.

15 Schriftform

15.1 Diese Vereinbarung geht allen vorher getroffenen Absprachen zu ihrem Gegenstand vor, unabhängig davon, ob sich die Parteien hierauf schriftlich oder mündlich verständigt haben. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

15.2 Änderungen, Ergänzungen und die Aufhebung dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der

Schriftform. Dies gilt auch für die Änderung dieser Schriftformklausel selbst. Das vorstehende Schriftformerfordernis findet keine Anwendung bei Abreden, die nach Vertragsschluss zwischen den Parteien mündlich getroffen werden. Auch in diesem Fall sind sich die Parteien einig, dass für den Inhalt einer mündlichen Abrede eine schriftliche Bestätigung erforderlich ist.

15.3 Soweit nicht in diesen AGB anders bestimmt, genügt zur Einhaltung der Schriftform auch Textform, z.B. E-Mail, Fax, im Sinne von § 126 b BGB.

16 Anzuwendendes Recht, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

16.1 Für die vertragliche Beziehung der Parteien gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG).

16.2 Gerichtsstand – auch internationaler – für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesen AGB und dem Vertrag ist Koblenz, soweit es sich bei dem Kunden um einen Kaufmann im Sinne des HGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand ist vorrangig.

16.3 Sollten einzelne Bestimmungen dieser AGB ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Das gilt nicht, wenn das Festhalten an dem Vertrag eine unzumutbare Härte für eine Vertragspartei darstellen würde.

KEVAG Telekom GmbH, im August 2023